

Satzung der Gemeinde Neu Poserin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung – KV M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S.458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338), sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V S.166, 179) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Neu Poserin am 03.08.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Neu Poserin ist Mitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ (Verband), der entsprechend § 63 Abs.1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde Neu Poserin besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen im Einzugsbereich des Verbandes. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(3) Die Gemeinde Neu Poserin hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) zuletzt geändert am 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandsatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Neu Poserin zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Gebühr

(1) Die von der Gemeinde Neu Poserin nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs.1 bis 3 des KAG MV durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Neu Poserin, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Gemeinde Neu Poserin bevorteilt.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Neu Poserin durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogenen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 3 nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke.
- (2) Soweit eine katasteramtliche Festlegung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Neu Poserin. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Gebühr wird je Quadratmeter (m²) Grundstücksgröße erhoben.
Der Gebührensatz je Hektar beträgt in der

Kategorie Z1 - Gebäudeflächen, Straßen:	39,03 EUR
Kategorie Z2 - sonstige Flächen	26,28 EUR
Kategorie Z3 - landwirtschaftliche Flächen:	13,53 EUR
Kategorie Z4 - Wald, Unland, Wasser	7,15 EUR
Kategorie Z5 - Fließgewässer	2,05 EUR

Die Aufstellungen der Kategorien ergeben sich aus der Anlage 1.

- (4) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln.
- (5) Gemäß § 6 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz M-V erhebt die Gemeinde Neu Poserin eine Mindestgebühr von 3,00 EUR je Bescheid.

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Neu Poserin die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. August des Jahres fällig.
- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde Neu Poserin von den Zahlungspflichtigen angefordert werden.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 7
Schlussbestimmungen

Die Anlage aus § 3 Absatz 3 ist Bestandteil der Satzung.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02. Mai 2006 außer Kraft.

Neu Poserin, den 03.08.2020




Bettina Zwerschke
Bürgermeister
der Gemeinde Neu Poserin

Anlage 1:

**Übersicht ALKIS-Nutzungsarten und Einteilung in Kategorien
WBV „Mildenitz-Lübzer Elde“**

ALKIS Schlüssel	ALKIS Nutzungsartenbereich/-gruppe	Hebung Nutzungsklassen	NA- Faktor
410000	Siedlung		
41001	Wohnbaufläche	Z1	3
41002	Industrie- u. Gewerbefläche	Z1	3
41003	Halde	Z2	2
41004	Bergbaubetrieb	Z2	2
41005	Tagebau, Grube, Steinbruch	Z2	2
41006	Fläche gemischte Nutzung	Z2	2
41007	Fläche besonderer funktionaler Prägung	Z2	2
41008	Sport-, Freizeit- u. Erholungsfläche	Z2	2
41009	Friedhof	Z3	1
420000	Verkehr		
42001	Straßenverkehr	Z1	3
42006	Weg	Z2	2
42009	Platz	Z2	2
42010	Bahnverkehr	Z2	2
42015	Flugverkehr	Z2	2
42016	Schiffsverkehr	Z2	2
430000	Vegetation		
43001	Landwirtschaft	Z3	1
43002	Wald	Z4	0,5
43003	Gehölz	Z4	0,5
43004	Heide	Z4	0,5
43005	Moor	Z4	0,5
43006	Sumpf	Z4	0,5
43007	Unland/ Vegetationslose Fläche	Z4	0,5
440000	Gewässer		
44001	Fließgewässer	Z5	0,1
44005	Hafenbecken	Z5	0,1
44006	Stehende Gewässer	Z4	0,5